

# Durchführungs-Vorschrift

über die

## Mehl- und Brotarten-Ausgabe.

Nach der Statthalterei-Verordnung vom 27. März 1915 darf vom 11. April 1915 an Mehl und Brot entgeltlich zum Verbrauch nur gegen amtliche Ausweisarten abgegeben werden. Zweck dieser Ausweisarten ist, zu verhindern, daß Einzelne zum Schaden der Andern mehr kaufen, als sie brauchen.

Jede Ausweisart lautet auf den Bedarf einer Person. Es werden volle und geminderte Ausweisarten ausgegeben. Die volle Ausweisart enthält 28 Abkühnte zum Bezug von je 50 g Mehl oder 70 g Brot, die geminderte Ausweisart enthält nur 21 solche Abkühnte.

Beim Kaufe von Mehl oder Brot hat der Verkäufer von der Ausweisart eine der verkauften Menge entsprechende Zahl von Abkühnten abzutrennen.

Geminderte Ausweisarten erhalten Personen, die in einem Haushalt verpflegt werden, in welchem für jede Person mehr als 2 kg Mehl vorrätig sind. Keine Ausweisart erhalten Personen, die in einer Landesheilanstalt verpflegt werden, welche aus eigenen Vorräten Brot backt oder backen läßt und über Vorräte von mehr als 2½ kg Getreide oder Mehl für jede Person verfügt.

Jeder Wohnungsinhaber hat für sich und seine Wohnungsgenossen die Ausweisarten bei der Stadtcommission, in deren Sprengel er wohnt, selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu begeben. Dies gilt auch für Militärpersonen, die nicht in ärztlicher Verpflegung stehen. Das Nähere über die Begebung der Ausweisarten durch die Wohnungsinhaber enthält die in jedem Bezirk angehängte Rundschauung.

Wenn während einer Woche die Zahl der Insassen einer Wohnung sich um eine Person mehr, die auch keine Brotkarte besitzt, so hat der Wohnungsinhaber für sie bei der Stadtcommission unter Beibringung des entsprechenden Nachweises (Nachzettels, Geburtschheines) den für den Rest der Woche entfallenden Ausweisarten-Mehl zu begeben.

Eine Verminderung der Zahl der Wohnungsinassen hat der Wohnungsinhaber unverzüglich der Stadtcommission zu melden.

Im Falle eines Wohnungswechsels hat sich der Wohnungsinhaber bei der bisherigen Stadtcommission abzumelden und bei der Stadtcommission des neuen Wohnortes unter Beibringung des Nachzettels anzumelden.

Schiffer, die auf einem in Wien anliegenden Schiffe wohnen, erhalten die Ausweisarten von der Stadtcommission des Sprengels, in welchem das Schiff liegt.

Anstalten (Krankenhäuser, Wohltätigkeits- und Barmherzigkeitsanstalten, Gefängnisse, Schulstationen u. dgl.), Zelle, Klöster, Seminarien, Internate und Pensionate werden wie Haushaltungen behandelt, haben jedoch durch einen legitimierten Vertreter die erforderlichen Ausweisarten in der Konstriptionsamt-Abteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes anzufordern und dieselbe die vorgeschriebene Erklärung abzugeben.

Den Anstaltsleitungen bleibt es anheimgestellt, inwiefern sie allen oder einzelnen ihrer Insassen die übernommenen Ausweisarten zur eigenen Verwendung auszubändigen, doch haben sie dafür zu sorgen, daß dadurch der Gesamtverbrauch der Anstaltsinsassen die vorgeschriebene Menge an Mehl und Brot nicht übersteigt.

Über Wunsch der Anstaltsleitung wird ihr anstatt der ihr gebührenden Ausweisarten oder eines Teiles derselben eine besondere amtliche Anweisung auf den Bezug der entsprechenden Menge Mehl oder Brot ausgestellt.

Barmherzige Vereine und Anstalten, welche sich mit der Aufzucht dürftiger oder minderbemittelter Personen befassen, erhalten bei der Konstriptionsamt-Abteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes gegen Abgabe der erforderlichen Erklärungen besondere amtliche Anweisungen auf den Bezug der notwendigen Menge Mehl oder Brot, dürfen jedoch an ihre Pflegslinge und Gäste Brot nur gegen Abtrennung der entsprechenden Abkühnte der Ausweisarten verteilen abgeben.

Cholera-Opfer erhalten von der Konstriptionsamt-Abteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes gegen Abgabe der erforderlichen Erklärungen amtliche Anweisungen zum Bezug der nötigen Menge Mehl und Brot und überdies eine entsprechende Anzahl von Ausweisarten zur Anweisung an jene Obdachlosen, die nicht ohnehin bereits eine solche Ausweisart besitzen. Auch sie dürfen Brot nur gegen Einziehung der entsprechenden Abkühnte der Ausweisarten abgeben.

Hotelinhaber haben ihren Hotelgästen täglich je einen auf dreimal 70 g Brot lautenden Tagesbeweis auszuliefern, dessen Mehl bei der Abreise des Gastes zurückzunehmen ist. Diese Tagesbeweise werden den Hotelinhabern in Wege ihres Gewinns durch den Magistrat zur Verfügung gestellt. Die Verpflichtungen jener Gewerbetreibenden, welche Wahlprodukte verarbeiten oder Speisen zubereiten und Brot oder Wahlprodukte verkaufen, werden durch eine besondere Rundschauung verlaublich.

Die Ausweisarten sind unübertragbare öffentliche Urkunden, deren Fälschung nach dem Strafgesetze geahndet wird.

Die Übertretung dieser Vorschrift wird, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, nach § 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, W. G. Bl. Nr. 41, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen oder mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Bei einer Beurteilung kann nach § 36 der angeführten kaiserlichen Verordnung auch auf den Verlaß einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien  
als politische Behörde I. Instanz.

Wien, im April 1915.